

Beschlussvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr:		BV/0582/2022			
Federführendes Amt:		Büro des BGM, Pressestelle, Kultur u. Tourismus					
gefertigt:		Kluge, Dagmar					
Beratungsfolge	Datum	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Ist	JA	NEIN	STE	MV
Ortschaftsrat Bias	29.11.2022						
Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss	08.11.2022						
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2022						
Stadtrat	30.11.2022						

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Neufassung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt (Benutzungs- und Gebührensatzung) und die Gebührenkalkulation 2022 - 2024

Gemäß § 5 Abs. 2 KAG-LSA sollen die Kosten der Einrichtung, hier die Benutzungsgebühren, innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von höchstens 3 Jahren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und die Gebührenerhebung überprüft werden. Demzufolge war es erforderlich, nach Ablauf der Kalkulationsperiode 2019 bis 2021 diese einer Nachberechnung zu unterziehen und für den Zeitraum 2022 bis 2024 neu zu kalkulieren.

Die Erläuterungen zur Kostenleistungsrechnung, die Nachberechnung für die Jahre 2019 bis 2021 sowie die Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 sind als Anlage 2 und informativ die Berechnung der gebührenfähigen Kosten und der Ermittlung des Kostendeckungsgrades beigefügt.

Die Kalkulation wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 02.09.2022 vorgelegt und nicht beanstandet.

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Zerbst/Anhalt (Anlage 1) macht sich erforderlich, da die stetige Preissteigerung, auch bei der Beschaffung von Medien, eine unveränderte Pauschalgebühr nicht mehr rechtfertigt. Gleichzeitig wurde in der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt in den letzten Jahren das Angebot elektronischer und analoger Spiele und anderer elektronischer Medien erweitert, um der Nachfrage gerecht zu werden und das Angebot attraktiv zu gestalten.

Die Vorhaltung der Stadtbibliothek als öffentliche Bildungseinrichtung ist Teil der gemeindlichen Daseinsvorsorge. Aus diesem Grund steht die vorgeschlagene Festsetzung nicht kostendeckender Gebühren im öffentlichen Interesse. Trotzdem schlägt die Verwaltung vor, folgende Gebühren zu verändern (anzuheben).

	Vorschlag neue Gebühr	alte Gebühr
Anmeldegebühr	3,00 €	3,00 €
Jahresgebühr für 1 Erwachsenen	10,00 €	7,50 €
Jahresgebühr für 2 Erwachsene (Partnertarif)	15,00 €	12,00 €
Monatskarte	4,00 €	4,00 €
Ersatzausweis (wie Anmeldung)	3,00 €	3,00 €
Fernleihgebühr	4,00 €	3,50 €

Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung (Kopien/Ausdrucke)

bis zum Format DIN A4 je Seite	0,60 €
bis zum Format DIN A3 je Seite	0,75 €
in Farbe bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80 €
in Farbe bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,95 €

es gelten die Gebühren der aktuell gültigen
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt
Zerbst/Anhalt

Einarbeitungsgebühr	5,00 €	5,00 €
Gebühren für Reparaturen	2,00 €	2,00 €
Verzugsgebühren Jugendliche +Erwachsene	1,00 €	1,00 €
Verzugsgebühren Kinder	0,50 €	0,50 €
Mahngebühren 1. Brief	3,00 € +Porto	3,00 € +Porto
Mahngebühren 2. Brief	3,00 € +Porto	3,00 € +Porto

Finanzielle Auswirkungen

ja nein

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

I. Aufwand					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Ertrag					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/ oder Bezeichnung					
I. Auszahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Einzahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt (Benutzungs- und Gebührensatzung) Anlage 1. Die Kostenleistungsrechnung der Gebühren für die Stadtbibliothek der Stadt Zerbst/Anhalt – Nachberechnung des Kalkulationszeitraumes 2019 bis 2021 und die Kalkulation für den Zeitraum 2022 bis 2024 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Andreas Dittmann
Bürgermeister